



Allgemeine Bedingungen

Allianz Business Protect All Risk Sachversicherung

Ausgabe 03.2026

Sachversicherung

1. Versicherungsumfang	03	7. Weitere Bestimmungen	15
1.1 Versicherte Gefahren und Schäden	03	7.1 Automatische Summenanpassung	15
1.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	03	7.2 Gefahrserhöhung und -minderung	15
1.3 Nur mit besonderer Vereinbarung versichert	04	7.3 Provisorischer Umsatz	15
2. Versicherte Sachen und Kosten	05	7.4 Mehrfach- und Mitversicherung	15
2.1 Fahrhabe	05	7.5 Ergänzende vertragliche Grundlagen	15
2.2 Gebäude	05	8. Begriffserklärungen	16
2.3 Gebäudeverglasung	05	8.1 Ereignisse	16
2.4 Bauliche Einrichtungen	05	8.2 Feuer	16
2.5 Vorsorgeversicherung	05	8.3 Innere Betriebsschäden	16
2.6 Besondere Sachen	06	8.4 Terrorismus	16
2.7 Kosten	07	8.5 Waren	16
2.8 Nicht versicherte Sachen	08	8.6 Diebstahlgefährdete Waren	16
2.8 Nicht versicherte Kosten	08	8.7 Einrichtungen	16
3. Ertragsausfallversicherung	09	8.8 Elementarschäden	16
3.1 Versicherte Gefahren und Schäden	09	8.9 Motorfahrzeuge	17
3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	09	8.10 Einbruchdiebstahl und Beraubung	17
3.3 Versicherte Erträge und Kosten	10	8.11 Einfacher Diebstahl	17
4. Zeitlicher und Örtlicher Geltungsbereich	10	8.12 Innere Unruhen	17
4.1 Zeitlicher Geltungsbereich	10	8.13 Vollwert	17
4.2 Örtlicher Geltungsbereich	10	8.14 Erstes Risiko	17
5. Schadenfall	11	8.15 Neuwert	17
5.1 Obliegenheiten im Schadenfall	11	8.16 Zeitwert	17
5.2 Schadenermittlung und Schadenabwicklung	11	8.17 Marktpreis	17
5.3 Sachverständigenverfahren	12	8.18 Verkehrswert für Gebäude	17
5.4 Berechnung der Entschädigung	12	8.19 Abbruchwert für Gebäude	17
5.5 Zahlung der Entschädigung	14	8.20 Ersatzwert	17
5.6 Leistungsgrenzen für Elementarschäden	14	8.21 Teilschaden	18
5.7 Sicherung des Realkredits	14	8.22 Totalschaden	18
6. Obliegenheiten	14	8.23 Repräsentanten	18
6.1 Sorgfaltspflicht	14		
6.2 Sicherheitsvorschriften	14		
6.3 Verletzung von Obliegenheiten	15		

Sachversicherung

1. Versicherungsumfang

1.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages an versicherten Sachen unfallartig, das heisst plötzlich und unvorhersehbar eintreten und nicht unter die im Vertrag aufgeführten Ausschlüsse fallen.

1.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.2.1. Generelle Ausschlüsse

Diese generellen Ausschlüsse gelten für die All Risk Sachversicherung sowie auch für die Versicherung gemäss Zusatzbedingungen Technik-, Transport- und Hygieneversicherung.

- a) Schäden durch oder im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Kriegerecht oder Belagerungszustand.

Die Gesellschaft haftet nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen *Ereignissen* in keinem Zusammenhang steht.

- b) Direkte oder indirekte Schäden, welche durch bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten, Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche – unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxischen Produkte verursacht werden.

Für eine allfällig abgeschlossene Hygieneversicherung gelten die Bestimmungen der Zusatzbedingungen Hygieneversicherung.

- c) Schäden durch nukleare Reaktion und deren Folgen oder Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrollierte oder unkontrollierte Reaktion, ob direkt oder indirekt, ob inner- oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten *Ereignisse*.

- d) Verlust, Zerstörung, Beschädigung und erschwerter oder unmöglicher Zugang zu Daten oder Software, verursacht durch einfaches Löschen, Verändern, Entstellen, Verschlüsseln beispielsweise als Folge eines Hackerangriffs oder wegen Computerviren oder eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit auf Grund von Programmierfehlern.

Dieser Ausschluss gilt ungeachtet einer anderen Ursache oder eines anderen Ereignisses, welches gleichzeitig oder in einer anderen zeitlichen Reihenfolge zum Schaden beiträgt.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn direkt durch einen Cyber-Schaden ein versichertes *Feuer* (oder bei vereinbarter Technikversicherung ein *innerer Betriebsschaden*) ausgelöst und durch diese Gefahr ein Sachschaden an versicherten Sachen verursacht wird.

Für eine allfällig abgeschlossene Transportversicherung gelten die Bestimmungen der Zusatzbedingungen Transportversicherung.

1.2.2. Ausschlüsse All Risk Sachversicherung

- a) Schäden, die unter den obligatorischen Versicherungsschutz einer kantonalen Versicherungsanstalt fallen.
- b) Schäden durch Verfügungen staatlicher oder militärischer Organe, insbesondere Verstaatlichung, Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiszierung, mit Ausnahme von behördlichen Verfügungen gemäss Art. 3.1.1.b)
- c) Schäden im Zusammenhang mit *Terrorismus* und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Der Ausschluss gilt innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein nicht, sofern

- der *Vollwert* für *Waren und Einrichtungen* pro Police, für alle versicherten Standorte zusammen, CHF 10 Mio. nicht übersteigt;
 - der *Vollwert* pro Gebäude CHF 10 Mio. nicht übersteigt.
- d) Schäden infolge Erdbeben, vulkanischer Eruption und Tsunami gemäss Art. 1.3.1.
 - e) Ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.
 - f) Schäden durch einfachen Diebstahl, mit Ausnahme von Art. 1.3.2 und *Motorfahrzeugen* gemäss Art. 2.6.6 und Art. 2.6.7.

- g) Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsführung, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko, nicht aufklärbaren Verlust oder Abhandenkommen.
- h) Schäden durch Selbstverderb, allmähliche Abnutzung und Umweltbeeinträchtigung, Rost, Korrosion, Erosion, Kontamination, Feuchtigkeit, Trockenheit, Gewichtsverlust, Verunreinigungen, Vermischung, Änderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen.

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind hingegen vorbehaltlich der übrigen Deckungsausschlüsse versichert.

- i) Schäden durch Temperatureinflüsse (ausgenommen als direkte Folge eines nach Art. 1.1 gedeckten Schadens).
- j) Schäden durch Tiere, Insekten, Pilze, Sporen, Mikroorganismen, Viren, Krankheitserreger, Genveränderungen aller Art.

Sofern in der Police aufgeführt, sind abweichend davon Schäden versichert, welche Marder, Nagetiere und Insekten an versicherten Gebäuden verursachen.

Nicht versichert sind:

- Sämtliche durch Holzschädlinge verursachte Schäden;
- Kosten für die Entfernung von Nestern;
- Kosten der Vertreibung und Abwehr von Mardern und Nagetieren;
- Kosten der Insektenbekämpfung.

- k) Schäden an Sachen, die bearbeitet werden, an denen Reparatur, Revisions-, Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden, an oder mit denen Testläufe, Versuche, Experimente durchgeführt werden, die Gegenstand von Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten sind, soweit die Schäden dadurch unmittelbar verursacht wurden.

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind hingegen vorbehaltlich der übrigen Deckungsausschlüsse versichert.

- l) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.
- m) Schäden durch Über- und Untertagebau, künstlichen Erdbewegungen, Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
- n) Schäden an Gebäuden oder unbeweglichen Sachen im Freien durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, Planungsfehler und

mangelhaften Gebäudeunterhalt.

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind hingegen vorbehaltlich der übrigen Deckungsausschlüsse versichert.

- o) Schäden an Wohnbauten oder Wohnungen für welche Mieter haftbar sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für *Feuerschäden* gemäss Art. 8.2.
- p) Schäden an eigenen und fremden Gütern aus dem Produktions- und Handelssortiment auf dem Transport, mit Ausnahme von *Feuer-* und *Elementarschäden* gemäss Art. 8.2. und 8.8.
- q) Schäden infolge Zusammenstoss, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken an *Motorfahrzeugen*, Anhänger, Rollmaterial, Turmdrehkränen sowie fahrbaren, selbstfahrenden und schwimmend eingesetzten Arbeitsmaschinen, Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und weiteren Fortbewegungsmitteln.
- r) *Innere Betriebsschäden* an Maschinen, betrieblichen und haustechnischen Anlagen, Apparaten, EDV-Anlagen und Datenträger, Geräten, Turmdrehkränen, fahrbaren, selbstfahrenden und schwimmend eingesetzten Arbeitsmaschinen, *Motorfahrzeugen*, Anhänger, Rollmaterial, Leicht-Motorfahrrädern und weiteren Fortbewegungsmitteln.
- s) *Innere Betriebsschäden* an Drohnen und anderen Flugobjekten sowie alle Schäden, die während des Flugbetriebs an den Drohnen und anderen Flugobjekten, einschliesslich montierter Geräte und Zubehör, entstehen.

1.3. Nur mit besonderer Vereinbarung versichert

Sofern besonders vereinbart, sind zusätzlich versichert

1.3.1. Schäden infolge Erdbeben, vulkanischer Eruptionen und Tsunami

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches *Ereignis* handelt.

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Als Tsunami gilt eine sich schnell fortbewegende Wasserwelle infolge eines Erdbebens auf dem Meeres- oder Seegrund.

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Wird diese Erdbebenversicherung als Zusatz zu einer kantonalen *Feuer-* und/oder Erdbebenversicherung gewährt, so gilt diese Deckung subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Versicherung bzw. des kantonalen Erdbeben-Fonds.

1.3.2. Schäden durch einfachen Diebstahl

Versichert sind Schäden durch Diebstahl, der weder als *Einbruchdiebstahl* noch als *Beraubung* gilt.

Fahrräder und Leicht-Motorfahrräder sind nur versichert, wenn sie zum Zeitpunkt des Diebstahls abgeschlossen oder angekettet sind.

Nicht versichert sind

- Geldwerte sowie *diebstahlgefährdete Waren*
- Ladendiebstahl (*Waren* im Detailhandel am versicherten Standort)
- Sachen auf Baustellen
- Sachen von öffentlichen Institutionen, Heimen, Schulen und Bildungsstätten jeglicher Art, Kirchen und religiösen Institutionen
- Folgeschäden nach *Feuer-, Elementar-* und Erdbebenereignissen sowie nach *inneren Unruhen*

1.3.3. Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten *Ereignisses* auf das ihr gegenüber dem Versicherungsnehmer gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf ein Kürzungsrecht gilt nicht bei Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder einem Raserdelikt.

2. Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1. Fahrhabe

Dem Versicherungsnehmer gehörende bewegliche Sachen jeder Art, bestehend aus:

2.1.1. Waren

Schäden an *diebstahlgefährdeten Waren* infolge *Einbruchdiebstahl* oder *Beraubung* sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

2.1.2. Einrichtungen

2.1.3. Mobiliarverglasung

- Mobiliarverglasungen aus Glas, Glaskeramik, Plexiglas oder vergleichbaren glasähnlichen Kunststoffen, sofern diese anstelle von Glas verwendet werden;
- Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder glasähnlichen Materialien;
- Schriften, Folien und Beschichtungen von versicherten Gläsern.

2.2. Gebäude

Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Fahrhabe sind in den Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, für die übrigen Gebäude gelten die Gebäudenormen.

2.3. Gebäudeverglasung

- Gebäudeverglasungen inkl. Fassaden und Wandverkleidungen aus Glas oder glasähnlichen Materialien;
- Sanitäre Einrichtungen wie Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkasten, Bidets, Badewannen, Duschtassen, Pissiors und Trennwände von Pissiors aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein;
- Lichtkuppeln sowie am Gebäude oder auf dem Areal angebrachte Verkehrsspiegel;
- Kochflächen aus Glaskeramik sowie Küchenabdeckungen aus Natur, Kunststein oder Keramik;
- Leuchtreklamen und Firmenschilder aus Glas oder glasähnlichen Materialien;
- Schriften, Folien und Beschichtungen von versicherten Gläsern.

Bei Gebäuden an versicherten Standorten, die nicht durch diesen Vertrag versichert sind, beschränkt sich der Versicherungsschutz für Gebäudeverglasung auf Gebäudeteile und Räume, die von Versicherten gemietet sind.

2.4. Bauliche Einrichtungen

Bauliche Einrichtungen, sofern sie nicht mit dem Gebäude zu versichern sind.

2.5. Vorsorgeversicherung

2.5.1. Fahrhabe

Vorsorglich sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen mitversichert. Im Schadenfall werden die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung und diejenige der versicherten Fahrhabe zusammengezogen.

2.5.2. Gebäude

Vorsorglich sind je Gebäude bis 10% der

Versicherungssumme für wertvermehrende Investitionen am versicherten Gebäude mitversichert. Neu hinzukommende Gebäude in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind bis zu einem *Neuwert* von maximal CHF 10 Mio. pro Gebäude mitversichert.

Diese Deckung gilt nicht für sich im Bau befindende Gebäude vor der Gesamt- oder Teilabnahme nach SIA-Normen.

2.5.3. Neue Firmen und Standorte

Während der Vertragsdauer neu gegründete oder übernommene Firmen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt ist, und neue Standorte sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Die in der Police aufgeführten Ereignisse und Versicherungssummen gelten unverändert bis zur Anpassung des Vertrages.

2.5.4. Meldepflicht

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme des Gebäudes (bei Neubauten ab der Bauabnahme) der Gesellschaft die neuen Firmen, Standorte und Gebäude zu melden. Unterbleibt die Meldung, so entfällt diese Deckung.

2.6. Besondere Sachen

2.6.1. Sachen von Dritten, Kunden, Personal und Besuchern

Dem Versicherungsnehmer anvertraute bewegliche Sachen von Dritten sowie Sachen von Kunden, Personal und Besuchern (exkl. gemietetes und geleastes Inventar).

Nicht versichert sind Geldwerte, Schmucksachen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art.

2.6.2. Geräte und Materialien

- Geräte und Materialien, die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude und der dazugehörenden Areale dienen, wie Rasenmäher, Gartengeräte, Container sowie Heizöl und Pellets;
- Dem Gebäudeeigentümer gehörende Baumaterialien, welche noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind;
- Automaten zum Energiebezug in versicherten Gebäuden (z.B. für Waschmaschinen und Trockner). Bargeld bis maximal CHF 1'000.

2.6.3. Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, Kunden- und Kreditkarten und Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten,

unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen.

2.6.4. Unbewegliche Sachen im Freien

Dem Versicherungsnehmer gehörende unbewegliche Sachen, die keine Gebäude sind und sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

Darunter fallen Sachen wie Masten, Leitungen, bauliche Anlagen, Stege, Brücken, Brunnen, Einfahrten, Rampen, Einfriedungen, Erdsonden, Silos, Photovoltaik- und Solaranlagen, die nicht am Gebäude befestigt sind, Schwimmbecken, Stützmauern, Veloständeranlagen, Sitzplätze, Platten- und Kieswege.

Darunter fallen nicht Bepflanzungen wie Bäume, Büsche, Grasflächen etc.

2.6.5. Leicht versetzbare Bauten

Bauten, welche nicht als permanente Einrichtung erstellt wurden wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Partyzelte, Karusselle, Schau- und Messeebden, Tragluft und Rautenhallen sowie deren Inhalt.

2.6.6. Eigene Motorfahrzeuge

Eigene und geleaste *Motorfahrzeuge* mit und ohne Kontrollschilder sowie Eisenbahnrollmaterial.

Leistungen werden nur erbracht, sofern dafür keine andere Versicherung besteht.

2.6.7. Fremde Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge und Anhänger von Besuchern, Kunden sowie in Obhut des Versicherungsnehmers.

Leistungen werden nur erbracht, sofern dafür keine andere Versicherung besteht.

2.6.8. Wohnwagen, Mobilheime und Boote

Eigene und fremde Wohnwagen, Mobilheime und Boote samt Zubehör an den versicherten Standorten.

Leistungen werden nur erbracht, sofern dafür keine andere Versicherung besteht.

Nicht versichert sind Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

2.6.9. Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen

Treibhäuser und Treibbeetfenster an den versicherten Standorten sowie Folientunnels, Abdeckvlies und Hagelnetze.

Mitversichert sind Pflanzen innerhalb von Treibhäusern, Treibbeetfenstern, Folientunnels im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis an

diesen Strukturen.

Ausschluss gemäss Artikel 2.8.c) gilt für diese Deckung nicht.

Nicht versichert sind Frostschäden.

2.6.10. Umgebungsbepflanzung

Kosten für die Behebung von Schäden an der Umgebungsbepflanzung innerhalb des versicherten Betriebsareals. Als Umgebungsbepflanzung gelten insbesondere Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Hecken, Erdreich und Humus. Vergütet werden die Wiederbeschaffungskosten für Jungpflanzen gleicher Art, einschliesslich Räumungs- und Wiederinstandsstellungskosten.

Ausschluss gemäss Artikel 2.8.c) gilt für diese Deckung nicht.

Nicht versichert sind

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen und Böden, Sportanlagen;
- Anlagen von Gemeinden, Kantonen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- Frost-, Hagel- und Schneedruckschäden.

2.6.11. Fremdversicherte Gebäude und Kosten

Für *Feuer-* und *Elementarschäden* besteht in Kantonen mit obligatorischer kantonaler Gebäudeversicherung subsidiär Versicherungsschutz, wenn die Deckung dieses Vertrages weiter geht als diejenige der kantonalen Versicherung.

Diese Differenzdeckung gilt bezüglich

- Definition der versicherten *Feuer-* und *Elementar*-Schadenereignisse;
- besondere Sachen und Kosten, welche bei der kantonalen Versicherung nicht oder mit ungenügender Summe versichert sind.

Keine Deckung besteht:

- für *Feuerschäden* bei *inneren Unruhen* und böswilliger Beschädigung sowie bei Schäden infolge *Terrorismus*;
- für Sachen, die bei der kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen, für die dort gedeckten oder zu deckenden Schäden und Summen;
- für Sachen, deren Versicherung von einer kantonalen Versicherungsanstalt aufgrund eines erhöhten Risikos oder Schadenverlaufs abgelehnt wurden;
- bei unterschiedlichen Bewertungs- und Entschädigungskriterien (zum Beispiel *Neuwert* /

Zeitwert);

- bei Kürzungen der Leistungen infolge Unterversicherung, mangelndem Unterhalt sowie Obliegenheitsverletzungen
- für Selbstbehaltsabzüge.

2.6.12. Warenverderb in Tiefkühl-, Kühl- und Heizanlagen

Verderb von *Waren* in den dafür vorgesehenen Behältnissen infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb.

Tiefkühlware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defekts des Kühlaggregats oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb die Temperatur von 0 Grad Celsius überschritten hat und aufgrund lebensmittelrechtlicher Bestimmungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf.

Sind Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahre, so sind Schäden nur versichert:-

- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden, oder
- Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst.

Nicht versichert sind Schäden infolge eines Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage durch mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im versicherten Betrieb, Fehlmanipulation sowie Schäden an den Geräten selbst.

2.7. Kosten

2.7.1. Notwendige Folgekosten

Kosten, die als Folge eines gedeckten Schadens unmittelbar und direkt an versicherten oder durch versicherte Sachen entstehen und innerhalb von 5 Jahren nach Schadeneintritt aufgewendet werden.

2.7.2. Build Back Better

Übersteigt ein gedeckter Schaden 5% des Gebäudewertes, so stellen wir 10% des Gebäudewertes als Förderbeitrag für energetische Sanierungen oder erneuerbare Energiequellen zur Verfügung. Dieser Förderbeitrag ist auf maximal CHF 100'000 begrenzt und darf nur für Investitionen an Gebäudeteilen verwendet werden, die vom Schadenereignis betroffen sind. Die zusätzlichen Kosten müssen nachvollziehbar begründet und nachgewiesen werden. Zulässige Investitionen umfassen:

- Zusätzliche Kosten für eine verbesserte

Wärmedämmung der beschädigten Gebäudehülle, die den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder diese übersteigen;

- Zusätzliche Kosten durch den Ersatz einer beschädigten Heizung und/oder Warmwasseraufbereitung durch Technologien, die auf erneuerbaren Energieträgern basieren;
- Die Installation einer Photovoltaikanlage oder von Solarkollektoren auf dem beschädigten Dach.

Bei mehreren versicherten Gebäuden gelten Leistungen, Grenzwerte und Limiten pro Ereignis und pro Gebäude. Vergütet werden nur die effektiv aufgewendeten Kosten für Investitionen, welche binnen 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses getätigt werden.

2.7.3. Aufwertungsbudget

Übersteigt ein gedeckter Schaden 5% des Gebäudewertes, so stellen wir 10% des Gebäudewertes für zukunftsweisende Investitionen zur Verfügung. Diese Leistung ist auf maximal CHF 100'000 begrenzt und darf nur für Investitionen an Gebäudeteilen verwendet werden, die vom Schadenereignis betroffen sind. Die zusätzlichen Kosten müssen nachvollziehbar begründet und nachgewiesen werden können. Zulässige Investitionen umfassen:

- Mehrkosten durch Verwendung von ökologischeren Baumaterialien;
- Mehrkosten durch energieeffizientere Geräte;
- Anpassungen für behindertengerechtes Wohnen;
- Anpassungen für altersgerechtes Wohnen;
- Investitionen in Smart Home-Technologien;
- Präventionsmassnahmen gegen Naturgefahren.

Bei mehreren versicherten Gebäuden gelten Leistungen, Grenzwerte und Limiten pro Ereignis und pro Gebäude. Vergütet werden nur die effektiv aufgewendeten Kosten für Investitionen, welche binnen 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses getätigt werden.

2.8. Nicht versicherte Sachen

- a) Land, Wasser, Luft, Boden, Sand, Kies, Deponie
- b) Tiere und Mikroorganismen
- c) Pflanzen im Freien
- d) Baugruben, Dämme, Kanäle, Docks, Piers, Bohranlagen, Offshore-Einrichtungen, Pipelines
- e) Bahngleise und Gleisunterbau
- f) Tunnels, Bergwerke und dergleichen

- g) Strassen, Wege und deren Signalisations-, Beleuchtungs- und Überwachungsanlagen, Leitplanken
- h) Luft- und Raumfahrzeuge, Satelliten und andere immatrikulationspflichtige Flugkörper
- i) Sachen, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z.B. bei einer kantonalen Versicherung) für die dort gedeckten oder zu deckenden Leistungen.
- j) Kunstgegenstände, die nicht nur der Dekoration der versicherten Räumlichkeiten dienen
- k) Kryptowährungen, digitale oder elektronische Währungen und Gelder

2.9. Nicht versicherte Kosten

- a) Aufwendungen im Zusammenhang mit Personenschäden
- b) Sach- und Vermögensschäden von Dritten
- c) Kosten im Zusammenhang mit Umweltschäden (ausgenommen Dekontamination von Erdreich und Löschwässer auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat)
- d) Aufwendungen für den Nachweis des Schadens
- e) Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes
- f) Aufwendungen, die auch ohne Schaden entstanden wären, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären
- g) Aufwendungen für die Beseitigung vorbestandener Kontamination, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie aufgewendet worden wären
- h) Wiederherstellung von Daten, die nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind
- i) Mehraufwendungen für die Wiederherstellung von Daten, sofern keine regelmässige Datensicherung erfolgt und Doppel zusammen mit Originaldaten zerstört werden
- j) Vertrags-/Konventionalstrafen, Geldstrafen, Bussen sowie Kosten für Sachverständigenverfahren, Anwälte und Gerichte
- k) Leistungen, die von öffentlichen Diensten (z.B. Feuerwehren) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind

- l) Finanzierungskosten, Aufwendungen als Folge von Kapitalmangel, Vermögenseinbussen.

3. Ertragsausfallversicherung

3.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

3.1.1. Umsatzausfall und Mehrkosten

a) Unterbrechungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss

- an den versicherten Standorten an beweglichen Sachen, an Gebäuden oder anderen Werken;
- oder ausserhalb an den dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen oder Fahrzeugen

eingetreten und durch ein nach diesen Allgemeinen Bedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

b) Öffentlich-rechtliche Verfügung

Versichert ist die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens durch öffentlich-rechtliche Verfügungen, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

c) Wechselwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden gemäss Art. 3.1.1. infolge eines versicherten Sachschadens, der bei einem zudienenden oder abnehmenden mitversicherten Betrieb entsteht.

d) Rückwirkungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäss Art. 3.1.1. in einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieb. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

e) Zu- und Abfahrtsbehinderung

Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der dadurch verursacht wird, dass die Zu- oder Abfahrt zum versicherten Standort unmöglich ist. Voraussetzung ist, dass die Zu- oder Abfahrt zum versicherten Standort aufgrund eines durch diese Police versicherten Ereignisses an Sachen und/oder Grundstücken (inkl. Strassen und Gleisen), die sich inner- oder bis maximal 1'000 Meter ausserhalb des versicherten Standortes befinden, gesperrt oder unbenutzbar

ist.

f) Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Betriebsunterbrechungsdauer erforderlich sind und nicht in die Sachversicherung eingeschlossen werden können. Das sind insbesondere Schadenminderungskosten, das heisst Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der vertraglichen Schadenminderungspflicht entstanden sind.

3.1.2. Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten für das Aufrechterhalten des Betriebes, wenn dieser durch einen Sachschaden vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Sachschaden muss

- an den versicherten Standorten an beweglichen Sachen, an Gebäuden oder anderen Werken;
- oder ausserhalb an den dem Versicherungsnehmer gehörenden beweglichen Sachen oder Fahrzeugen

eingetreten und durch ein nach diesen Allgemeinen Bedingungen versichertes Schadenereignis verursacht worden sein.

3.1.3. Mietertragsausfall

Mietertragsausfall und fortlaufende feste Kosten als Folge eines nach diesen Allgemeinen Bedingungen versicherten Schadenereignisses.

3.1.4. Ertragsausfall bei eigenen Photovoltaikanlagen

Ertragsausfall aus den eigenen Photovoltaikanlagen sowie entstehende Mehrkosten als Folge eines nach diesen Allgemeinen Bedingungen versicherten Schadenereignisses.

3.2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.2.1. Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Vergrösserung des Unterbrechungsschadens infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen, soweit sich diese auf Sachen beziehen, die nicht vom Sachschaden gemäss Artikel 3.1.1 betroffen sind.

3.2.2. Personenschäden und Umstände ohne adäquaten Kausalzusammenhang

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen infolge Personenschäden sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang stehen.

3.2.3. Vergrösserung der Anlage oder Erneuerung

Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapazitätserweiterung oder Erneuerung der Anlage, die nach dem Schadenereignis

vorgenommen werden.

3.2.4. Kapitalmangel

Unterbrechungsschäden oder Vergrösserungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapitalmangel, auch wenn er durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

3.2.5. Rückwirkungsschäden

Rückwirkungsschäden als Folge von Sachschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein durch *Elementarschäden*, *Innere Unruhen* und böswillige Beschädigung, Erdbeben und *Terrorismus*.

3.2.6. Zu- und Abfahrtsbehinderung

Unterbrechungsschäden als Folge von Sachschäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

3.3. Versicherte Erträge und Kosten

3.3.1. Umsatzausfall und Mehrkosten

- a) Umsatzausfall
Gemäss der in der Police vereinbarten Deckung erstreckt sich die Versicherung auf den Umsatz.

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von *Waren* und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer.

- b) Mehrkosten
Versichert sind Mehrkosten für das Aufrechterhalten des Betriebes, wenn dieser durch einen Sachschaden vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.
- c) Besondere Auslagen
Versichert sind Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.
- d) Miet- und Lizenzträge
Versichert sind Miet- und Lizenzträge versicherter Unternehmen, sofern diese im deklarierten Umsatz enthalten sind.
- e) Subventionen und Beiträge
Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Umsatz enthalten sind.

3.3.2. Mehrkosten

Versichert sind Mehrkosten für das Aufrechterhalten des Betriebes, wenn dieser durch einen Sachschaden vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

3.3.3. Mietertrag

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparter Kosten.

Bei selbstbewohnten bzw. benützten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die fortlaufenden festen Kosten, die bei der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume weiterhin anfallen, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien.

3.3.4. Ertragsausfall bei eigenen Photovoltaikanlagen

Der Verlust der Einspeisevergütung sowie die Mehrkosten für den zusätzlichen Kauf von Strom.

3.3.5. Haftzeit

Die Haftzeit ist auf die vereinbarte Dauer begrenzt und beginnt mit dem Schadeneintritt.

4. Zeitlicher und Örtlicher Geltungsbereich

4.1. Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schadenereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.

4.2. Örtlicher Geltungsbereich

4.2.1. Standorte

Die Versicherung erstreckt sich auf alle im Vertrag aufgeführten Standorte (Betriebsareale) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit d. h. die versicherten Sachen können beliebig zwischen den versicherten Standorten verschoben werden (ausgenommen Gebäude).

4.2.2. Versicherung ausserhalb der Standorte (Aussenversicherung)

Die im Vertrag aufgeführten *Waren*, *Einrichtungen* und Kosten sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die Aussenversicherung weltweit versichert, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, jedoch nicht länger als 24 Monate ausserhalb der im Vertrag aufgeführten Standorte befinden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Baustellen, Ausstellungen und Messen.

Für Besondere Sachen gelten die jeweils vereinbarten, selbständigen Versicherungssummen.

Nicht versichert sind:

- *Elementarschäden* ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- *Einbruchdiebstahl* und *Beraubung* für Geldwerte sowie für *diebstahlgefährdete Waren*

- Schutz- und Sicherheitsnetze sowie Notdächer auf Baustellen

5. Schadenfall

5.1. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- jede Handlung oder Unterlassung zu verantworten, durch die er das Regressrecht der Gesellschaft verkürzt oder vereitelt.

Bei *Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfachem Diebstahl* sowie bei Schäden infolge *innerer Unruhen* und bei böswilliger Beschädigung hat er zusätzlich:

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeignete Massnahmen zu treffen;
- der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder

beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Bei Umsatzausfall und Mehrkosten haben die versicherten Firmen:

- der Gesellschaft die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;
- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Gesellschaft hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- der Gesellschaft und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; sie haben zu diesem Zweck auf Verlangen der Gesellschaft die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen;
- auf Verlangen bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt sind, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

5.2. Schadenermittlung und Schadenabwicklung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Bei Schäden durch *Einbruchdiebstahl*, *Beraubung* oder *einfachen Diebstahl* hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung durch Banküberweisung leisten.

In der Betriebsunterbrechungs-Versicherung wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

5.3. Sachverständigenverfahren

Jede Partei ernannt zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche die Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

5.4. Berechnung der Entschädigung

5.4.1. Generelle Bestimmung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres *Ersatzwertes* zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (*Totalschaden*). Bei *Teilschäden* werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen.

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.4.2. Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch notwendige und zweckmässige Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme der einzelnen Positionen gemäss Police übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

Für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

5.4.3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der *Ersatzwert* (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum *Ersatzwert*, im Falle der Neuwertversicherung zum *Neuwert*, steht.

Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.

Mit Ausnahme in der Ertragsausfall- und Hygieneversicherung wird bei der Versicherung auf "*Erstes Risiko*" der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Wurde in der Ertragsausfall- oder der Hygieneversicherung dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

5.4.4. Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung

Bei Schäden bis zu 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet. Diese Regelung gilt nicht für die gesetzliche Elementarschadenversicherung.

Bei Schäden an Gebäuden wird generell auf die Anrechnung der Unterversicherung verzichtet, sofern:

- a) die Versicherungssumme auf einer fachmännischen Schätzung beruht;
- b) die automatische Anpassung der Versicherungssumme für Gebäude vereinbart wurde;
- c) seit der letzten Schätzung keine An- oder Umbauten oder wertvermehrende Investitionen

erfolgten oder vor dem Schadenfall eine schriftliche Anmeldung zur Neuschätzung eingereicht worden ist;

- d) die Versicherungssumme nicht tiefer angesetzt worden ist als die Gebäudeschätzung ergeben hat oder eine zu tiefe Gebäudeschätzung nicht auf Gründe zurückzuführen ist, für die der Versicherungsnehmer einzustehen hat.

Die Bedingungen a) – d) müssen kumulativ erfüllt sein.

Bei einem solchen Verzicht auf die Anrechnung der Unterversicherung hat die Gesellschaft Anspruch auf die Differenz zwischen der bezahlten und der sich aufgrund der korrekten Versicherungssumme ergebenden Prämie für die beiden letzten Versicherungsjahre, höchstens aber ab Beginn des Vertrages.

5.4.5. Ersatzwert für Gebäude

Ortsüblicher Bauwert (*Neuwert*)

Erfolgt kein Wiederaufbau innerhalb von 24 Monaten am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck, darf der *Ersatzwert* den *Verkehrswert* nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Für ein zum Abbruch bestimmtes Gebäude entspricht der *Ersatzwert* dem *Abbruchwert*.

5.4.6. Ersatzwert für Einrichtungen

Neuwert

Die Wiederherstellung beziehungsweise Wiederbeschaffung kann nach dem neusten Stand der Technik erfolgen, auch wenn sie zu technischen Verbesserungen und Kapazitätserweiterung führt, sofern der Betriebs-/Verwendungszweck nicht geändert wird und dadurch keine Mehrkosten entstehen.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der *Zeitwert* vergütet.

5.4.7. Ersatzwert für Waren und Naturerzeugnisse

Marktpreis

5.4.8. Ersatzwert für Wertpapiere

Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Gesellschaft für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

5.4.9. Ersatzwert für besondere Sachen

Neuwert

Nur zum *Zeitwert* versichert sind:

- eigene oder fremde *Motorfahrzeuge*;
- Wohnwagen, Mobilheime und Boote;
- Folientunnels, Abdeckvlies und Hagelnetze.

5.4.10. Entschädigung für versicherte Kosten

Entschädigt werden die effektiv aufgewendeten Kosten.

5.4.11. Entschädigung in der Ertragsausfallversicherung

Die Gesellschaft ersetzt:

- a) die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.
- b) Mehrkosten gemäss Art. 3.1.1.f)
- c) Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die Gesellschaft:
- die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenüber steht.
 - Mehrkosten gemäss Art. 3.1.1.f)
- d) Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- e) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlichrechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- f) Subventionen und Beiträge
Diese werden höchstens im Verhältnis des ausgefallenen zum erwarteten Umsatz ersetzt.
- g) Wechselwirkungsschäden
Es wird auf die Zahlen der vom Schaden direkt wie auch indirekt betroffenen mitversicherten Firmen abgestellt. Kann ein Ertragsausfall durch einen Mehrertrag oder durch

Minderkosten in einer anderen mitversicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

- h) **Besondere Umstände**
Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

5.5. **Zahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1 % über dem mittleren SARON-Zinssatz liegt.

5.6. **Leistungsgrenzen für Elementarschäden**

Für *Elementarschäden* in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, gelten folgende Leistungsgrenzen:

- Übersteigen die von allen Versicherern aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, so werden sie auf diese Summe gekürzt.

- Übersteigen die von allen Versicherern für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen so gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5.7. **Sicherung des Realkredites**

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist oder die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

6. **Obliegenheiten**

6.1. **Sorgfaltspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

6.2. **Sicherheitsvorschriften**

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer bekannt sind und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beheben.

Informatikdaten und Programme sind so zu sichern, dass sie nach einem Schaden sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten und Programme so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Feuerhemmende, schliessbare Öffnungen müssen nach Arbeitsschluss geschlossen werden. Automatische Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind nach den geltenden Brandschutzvorschriften und deren technischen Richtlinien in Betrieb zu halten und zu warten.

Einbruch- und Überfallmeldeanlagen sind bestimmungsgemäss in Betrieb zu halten und mindestens

einmal jährlich durch eine Fachfirma zu warten.

Für den Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinations-schlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

6.3. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherte weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern besonders vereinbart, werden Versicherungssumme und Prämie während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie gemäss nachfolgenden Bestimmungen der Entwicklung des massgebenden Indexes angepasst:

7.1.1. Waren und Einrichtungen

Massgebend für die Anpassung der Versicherungssumme ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer der schweizerischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

7.1.2. Gebäude

In Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung sowie im Fürstentum Liechtenstein wird auf den Zürcher Gesamt-Baukostenindex abgestellt, im Kanton Genf auf den "Indice genevois des prix de la construction de logements". Massgebend ist der jeweiligen zuletzt veröffentlichte Indexstand.

In Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung wird auf die dort angewendeten Baukosten-Indices abgestellt. Massgebend ist der jeweilige von der kantonalen Gebäude-Feuerversicherung festgesetzte Indexstand.

7.2. Gefahrerhöhung und -minderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien im Rahmen des Vertragsabschlusses festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei einer wesentlichen Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

7.3. Provisorischer Umsatz

Ist der Umsatz in der Police als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten Umsatz zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

7.4. Mehrfach- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Gesellschaft sofort anzuzeigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich kündigen.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

7.5. Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Gemeinsame Bestimmungen.

8. Begriffserklärungen

8.1. Ereignis

Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang anfallen.

8.2. Feuer

Schäden infolge:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Keine Feuerschäden sind Schäden als Folge von Erdbeben.

8.3. Innere Betriebsschäden

Schäden infolge Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern, fehlender oder unzureichender Schmierung oder Kühlung, Bedienungsfehlern, internem Kurzschluss, kräftemechanischen Auswirkungen, sowie Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen.

8.4. Terrorismus

Schäden durch:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon,

die unmittelbar oder mittelbar auf *Terrorismus* zurückzuführen sind.

Als *Terrorismus* gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche *Einrichtungen* Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff *Terrorismus* fallen *innere Unruhen*.

8.5. Waren

Selbsthergestellte *Waren*, *Waren* in Fabrikation und Fertigfabrikate, eingekaufte *Waren*, Rohmaterial, Betriebsmaterial, Farbstoffe, Chemikalien,

Schmier- und Reinigungsmittel, Packmaterial, Brennstoffe, Drucksachen, Büromaterial und noch nicht verwendetes Material für die Datenverarbeitung.

8.6. Diebstahlgefährdete Waren

Folgende Sachen als Handelswaren:

- Antiquitäten, Briefmarken, Kunstgegenstände, Orientteppiche, Kleidungsstücke und Accessoires mit Verkaufspreis über CHF 1'000.-, Fahrräder und Motorfahrräder jeglicher Art mit Verkaufspreis über CHF 3'000.-, Brillen und optische Geräte, Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und gleichartige Produkte (wie pflanzliche Produkte zum Erhitzen, Nikotinprodukte zum Schnupfen), Waffen;
- Bijouteriewaren, Armband- und Taschenuhren aller Art;
- Sämtliche Geräte der Unterhaltungselektronik wie Audio- und Videogeräte, Spielkonsolen, Video- und Fotokameras;
- Computer-Hard- und Software, Mobiltelefone, Tablets und Navigationsgeräte.

8.7. Einrichtungen

Bewegliche Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind inkl. gemietetes und geleastes Inventar, wie

- Maschinen samt Fundamenten und Kraftleitungen, Werkzeuge, Instrumente, Ersatzteile, Betriebs- und Lagermobilen;
- Bauliche *Einrichtungen*, sofern nicht mit dem Gebäude zu versichern;
- Fahrnisbauten;
- Büromobiliar und Kommunikationstechnik, EDV-Anlagen und Apparate;
- Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Elektrofahrzeuge, Hubstapler, Fahrräder, Leicht-Motorfahrräder, motorisierte Rollstühle, Elektro-Stehroller).

8.8. Elementarschäden

Schäden infolge:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine *Elementarschäden* sind Schäden als Folge von Erdbeben.

8.9. Motorfahrzeuge

Als Motorfahrzeuge gelten ebenfalls Motorräder, schwere Motorfahrräder, schnelle Motorfahrräder, Traktoren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger.

8.10. Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen nachgewiesen werden können:

a) Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem *Einbruchdiebstahl* gleichgestellt ist Diebstahl durch

- Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch *Einbruchdiebstahl* oder durch *Beraubung* angeeignet hat.
- gewaltsames Eindringen in abgeschlossene Baracken und Container.
- Gebäudebeschädigung anlässlich eines *Einbruchdiebstahls* oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu sind mitversichert.
- Ausbruchdiebstahl ist dem *Einbruchdiebstahl* gleichgestellt.

b) Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Keine *Einbruchdiebstahl*- und Beraubungsschäden sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen sowie Schäden als Folge von Inneren Unruhen.

8.11. Einfacher Diebstahl

Diebstahlereignisse, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen als *Einbruchdiebstahl* oder *Beraubung* nachgewiesen werden können.

Kein *einfacher Diebstahl* sind Folgeschäden nach Feuer-, Elementar- und Erdbebenereignissen sowie Schäden als Folge von Inneren Unruhen.

8.12. Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

8.13. Vollwert

Bei *Vollwert* entspricht die Versicherungssumme dem gesamten Wert der versicherten Sachen.

8.14. Erstes Risiko

Die für das versicherte Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

8.15. Neuwert

Die Kosten, die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Zusatzkosten wie Zoll-, Transport-, Montage- und Beschaffungskosten unmittelbar vor Schadeneintritt aufzuwenden sind. Vorhandene Reste werden zum *Neuwert* berechnet.

Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, das heisst die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes, die entstehen, wenn das Gebäude im bisherigen Umfang am gleichen Ort wieder aufgebaut wird. Vorhandene Reste werden zum *Neuwert* berechnet.

8.16. Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei *Teilschäden* nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum *Zeitwert* berechnet.

Bei Gebäuden der *Neuwert* abzüglich bauliche Wertverminderung. Vorhandene Reste werden zum *Zeitwert* berechnet.

8.17. Marktpreis

Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss, das heisst

- Für Rohwaren, eingekaufte Halb- und Fertigfabrikate sowie Hilfsmaterialien die Kosten der Wiederbeschaffung
- Für *Waren* in Bearbeitung die Kosten der Roh- und Hilfsmaterialien sowie anteilige Fabrikations-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten und Gewinn
- Für selbst hergestellte *Waren* der Verkaufspreis abzüglich eingesparter Kosten.

8.18. Verkehrswert für Gebäude

Der Betrag, der gelöst hätte werden können, wenn das Gebäude unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wäre. Der Grundstückswert wird dabei nicht berücksichtigt. Der Erlös kann auch ermittelt werden durch die Kapitalisierung des Mietertrages, welchen das Gebäude jährlich abwirft.

8.19. Abbruchwert für Gebäude

Wert der demontierten Baumaterialien abzüglich eingesparte Demontagekosten.

8.20. Ersatzwert

Wertbemessung zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Der *Ersatzwert* ist massgebend für die Höhe der Entschädigung.

8.21. Teilschaden

8.21.1. Bei Neuwertversicherung

Ein *Teilschaden* liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren *Neuwert*. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum *Neuwert* berücksichtigt.

8.21.2. Bei Zeitwertversicherung

Ein *Teilschaden* liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache tiefer liegen als deren *Zeitwert*. Vergütet werden im Maximum die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste und vorbestandene Schäden werden zum *Zeitwert* berücksichtigt.

8.22. Totalschaden

8.22.1. Bei Neuwertversicherung

Ein *Totalschaden* liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den *Neuwert* übersteigen.

8.22.2. Bei Zeitwertversicherung

Ein *Totalschaden* liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die geschätzten Kosten zur Wiederherstellung (Reparatur) der beschädigten Sache den *Zeitwert* übersteigen.

8.23. Repräsentanten

- Aktiengesellschaften: Mitglieder des Verwaltungsrates und der obersten Geschäftsleitung;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Gesellschafter und Geschäftsführer;
- Kommanditgesellschaften: Komplementäre;
- Kollektivgesellschaften: Gesellschafter;
- Einzelunternehmen: Inhaber;
- Anderen Unternehmensformen: Die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.